

**Satzung  
des Landkreises Zwickau über die Verleihung des  
„Christoph-Graupner-Kunstpreises des Landkreises Zwickau“**

**Vom 8. Dezember 2016**

Der Landkreis Zwickau erlässt gemäß § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist, durch den Beschluss des Kreistages vom 7. Dezember 2016 nachstehende Satzung:

**§ 1**

**Kunstpreis und Zweck der Verleihung**

- (1) Der Landkreis Zwickau verleiht zur Förderung von Kunst und Kultur vornehmlich der Region Westsachsen sowie zur Popularisierung von Werk und Persönlichkeit des Musikers und Komponisten Christoph Graupner den „Christoph-Graupner-Kunstpreis des Landkreises Zwickau.“
- (2) Der Kunstpreis besteht aus einer Verleihungsurkunde und einem Preisgeld in Höhe von 2.500 EUR.

**§ 2**

**Verfahren, Jury**

- (1) Der Kunstpreis wird im Zweijahresrhythmus für verschiedene Genres der Kunst und Musik ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung enthält die Kriterien für die Auslobung des Kunstpreises und in Abhängigkeit des Genres die jeweiligen Rahmenbedingungen.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Zwickau sowie in anderer geeigneter Form.
- (4) Der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter beruft eine fachkundige Jury, die aus den Bewerbern den Preisträger im Wege der Abstimmung auswählt. Die Jury besteht aus 3 - 5 Personen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Bei der Verleihung des Kunstpreises an den Nachwuchs können neben dem Kunstpreis Förderpreise vergeben werden. In diesem Fall kann das Preisgeld herabgesetzt und die Differenz für Förderpreise verwendet werden. Die Jury entscheidet ebenfalls über die Vergabe der Förderpreise. In der Ausschreibung wird darauf hingewiesen.

(6) In der Organisation und Durchführung der Preisverleihung wird der Landkreis Zwickau abwechselnd im Bereich der bildenden Kunst durch den Freundeskreis Schloß Wildenfels e. V. und im Bereich Musik durch die Stadtverwaltung Kirchberg vertreten. Grundlage für diese Vertretung bildet neben dieser Satzung eine jeweils abzuschließende Vereinbarung.

### § 3

#### Preisverleihung, Publikation

- (1) Im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde wird/ werden der/ die Preisträger bekannt gegeben.
- (2) Die Preisverleihung wird durch den Landrat vorgenommen.
- (3) Das Werk des Preisträgers/ der Preisträger wird in geeigneter Weise der Öffentlichkeit vorgestellt.

### § 4

#### Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickauer Land über die Verleihung des „Christoph-Graupner-Kunstpreises des Landkreises Zwickauer Land“ vom 31. August 2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 08.12.2016

Dr. C. Scheurer  
Landrat

